

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 30. März 2007

29. Band Nr. 19

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmen- und Objektkredit für die Planung und den Bau der «Umfahrung Cham – Hünenberg» sowie für den Landerwerb

vom 1. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für Planung und Bau des Projektes «Umfahrung Cham – Hünenberg» sowie für den Landerwerb wird ein Rahmenkredit von 230 Mio. Franken beschlossen (Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2004).

² Im Rahmenkredit enthalten sind sämtliche Aufwendungen für flankierende Massnahmen, welche verkehrsdosierende Funktionen haben. Nicht inbegriffen sind weitergehende Gestaltungsmaßnahmen abseits der neuen Kantonsstrassenverbindung.

§ 2

Der Kantonsrat gibt mit Inkrafttreten dieses Beschlusses durch einfachen Beschluss zulasten des Rahmenkredites die Objektkredite frei, vorerst sofort 180 Mio. Franken.

¹⁾ BGS 111.1

§ 3

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 1. Juni 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Erwina Winiger Jutz

Der Landschreiber

Tino Jorio

Der Regierungsrat stellt fest,

- dass der vorstehende Kantonsratsbeschluss vom 1. Juni 2006 in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 mit 18 390 Ja gegen 18 143 Nein angenommen wurde,
- dass dieser Erwahungsbeschluss unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht im Amtsblatt publiziert wird und
- dass der Beschluss am Tage nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am 31. März 2007, in Kraft tritt.

Zug, 13. März 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Joachim Eder

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Inkrafttreten am 31. März 2007